

Zl. 13.469/6-III/A/3/99

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. R. RONOVSKY  
Tel.: 53120-2364  
Fax: 53120-2310

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik  
(Bundesstatistikgesetz 2000) - Ressortstellungnahme des  
Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
Zu Zl. 180.310/10-I/8/99 vom 25.1.1999

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum übermittelten Entwurf des Bundesstatistikgesetzes 2000 wie folgt Stellung: Grundsätzlich wurde der Entwurf sehr positiv aufgenommen.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 33 des Entwurfes einerseits und andererseits aufgrund der Bedeutung der im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durchgeführten Statistiken (der Gesundheitsstatistik der Schuljugend Österreichs und der Österreichischen Schulstatistik) erscheint es dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unumgänglich, sicherzustellen, dass diese Statistiken zukünftig weiterhin in Zusammenarbeit mit dem ÖSTAT erstellt werden. Dies deshalb weil diese Statistiken nicht nur als Ausgangsmaterial für legislative Maßnahmen und Maßnahmen im Bereich der Vollziehung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten dienen, sondern wertvolle Sammlungen von Datenmaterial über eine Bevölkerungsgruppe sind, die in anderen Bevölkerungsstatistiken - wenn überhaupt - so doch nur rudimentär erfasst werden. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten geht von einer gesamtösterreichischen Bedeutung dieser Statistiken aus. Es bestehen daher seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nur für den Fall keine Einwände gegen die §§ 33 und 34 des Entwurfes, als durch die vorgesehene Verordnung der Bundesregierung (§ 34) diesen Statistiken gesamtösterreichische Bedeutung attestiert wird.

Gemäß § 118 Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/1998, können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben. Es erscheint dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten daher notwendig - auch im Hinblick auf das geplante Akademienstudienengesetz und den darin vorgesehenen erweiterten Forschungsauftrag der Pädagogischen Akademien (die Pädagogische Akademie als Einrichtung mit Hochschulstatus gemäß Richtlinie 89/48/EWG) die in § 32 vorgesehene Einschränkung des Zugangs zu den statistischen Daten auf Personen mit einschlägiger Hochschulausbildung, unter Bedachtnahme auf den Hochschulcharakter der Pädagogischen Akademien, entsprechend zu adaptieren.

In der Anlage I sollten auch die Bildungskostenerhebungen (vor allem aufgrund der EU-, OECD- und UNESCO-Bildungsstatistiken) sowie gleichartige Erhebungen im Bereich der Kosten für Kultur- und Kunstangelegenheiten (im ho. Ressort Museen und Sammlungen, Denkmalschutz, Nationalbibliothek, Hofmusikkapelle, Österreichische Phonotheek) berücksichtigt werden. Es erscheint daher erforderlich die Anlage I um die entsprechenden Punkte 2.3. und 3.4. zu ergänzen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, 3. März 1999  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.: